

Aktenzeichen: 5 AZR 230/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 28. März 1984
- 5 AZR 230/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. Juli 1981
Hanau - 2 Ca 124/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Februar 1982
Frankfurt am Main - 9 Sa 916/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Neufassung des § 37 Abs. 2 BAT - Übergangsregelung

Gesetz: Bundes-Angestelltentarifvertrag § 37 Abs. 2 (in der Fassung des 45. Änderungs-TV vom 31. Oktober 1979); BGB § 816 Abs. 2; SchwbG § 42; ZPO § 139 Abs. 1, § 561 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

1. Die Zeiträume, für die der Angestellte nach § 37 Abs. 2 BAT Krankenbezüge beanspruchen kann, sind für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit nach den jeweils geltenden tariflichen Bezugsfristen zu berechnen. Werden Bezugsfristen verkürzt, gelten mit dem Inkrafttreten der neuen tariflichen Regelungen die neuen kürzeren Bezugsfristen (hier: Anwendung des § 37 Abs. 2 BAT in der Fassung des 45. Änderungs-TV vom 31. Oktober 1979 ab 1. Januar 1980).
2. Die Frist, für die nach § 37 Abs. 2 BAT Krankenbezüge gezahlt werden müssen, beginnt mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Das gilt auch für die verkürzte Bezugsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT (in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 230/82

9 Sa 916/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. März 1984

Clobes,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Februar 1982 - 9 Sa 916/81 - in der Kostenentscheidung und in der Feststellung über das Bestehen einer Rückzahlungspflicht teilweise aufgehoben.

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau vom 22. Juli 1981 - 2 Ca 124/81 - teilweise abgeändert:

Es wird festgestellt, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, an das beklagte Land die Krankenbezüge zurückzuzahlen, die er für die Zeit vom 1. Januar bis 10. Februar 1980 erhalten hat.

Im übrigen wird seine Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau zurückgewiesen.

3. Die weitergehende Revision des beklagten Landes und die Anschlußrevision des Klägers gegen das vorbezeich-



-3-

nete Urteil des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt (Main) werden zurückgewiesen.

4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Von den Kosten der Berufung und der Revision haben der Kläger 2/3 und das beklagte Land 1/3 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie die Frist für die Zahlung von Krankenbezügen nach § 37 Abs. 2 BAT berechnet werden muß, wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht.

Der Kläger war Angestellter des beklagten Landes. Auf das Arbeitsverhältnis war der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vom 11. Dezember 1979 bis zum 1. Juni 1980 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Er arbeitete vom 2. bis 5. Juni 1980. Dann wurde er wieder krank. Das Arbeitsverhältnis wurde am 30. Juni 1980 beendet. Für die Zeit vom 1. März 1980 bis zum 6.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Juni 1980 (so die Behauptung des Klägers) oder bis zum 9. Juni 1980 (so die Behauptung des beklagten Landes) erhielt der Kläger Krankenbezüge. Sie betrugen unstreitig 14.501,82 DM.

Durch Bescheid des Versorgungsamtes Fulda vom 17. Juli 1979 wurde der Kläger als Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % anerkannt. Ab 1. November 1979 erhielt er eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Das beklagte Land nahm die rückwirkende Bewilligung der Rente zum Anlaß, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einen Rentenanteil des Klägers in Höhe von 6.428,40 DM und bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) weitere 6.796,18 DM einzuziehen. Dabei vertrat es die Auffassung, der Kläger habe ab 1. März 1980 keinen Anspruch auf Krankenbezüge mehr gehabt. Die geleisteten Zahlungen seien als Vor schüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der VBL anzusehen. Insoweit seien die Ansprüche des Klägers auf den Arbeitgeber übergegangen (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT).

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, das beklagte Land habe nur Anspruch auf 1.428,61 DM. Den Restbetrag in Höhe von 11.795,97 DM habe das beklagte Land zu Unrecht eingezogen. Er hat deshalb in erster Instanz beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 11.795,97 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. März 1981 zu zahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtete sich die Berufung des Klägers.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Klage erweitert. Das beklagte Land hatte nämlich zwischenzeitlich die Auffassung vertreten, auch für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1980 habe der Kläger keinen Anspruch auf Krankenbezüge gehabt. Er müsse deshalb 10.299,61 DM zurückzahlen.

Der Kläger hat deshalb hilfsweise beantragt,

festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, an das beklagte Land 10.299,61 DM Lohn für die Zeit vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1980 zurückzuzahlen.

Soweit der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiterverfolgt hat, ist seine Berufung ohne Erfolg geblieben. Seiner hilfsweise erhobenen negativen Feststellungsklage hat das Berufungsgericht dagegen stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des beklagten Landes; es will erreichen, daß auch dieser Antrag abgewiesen wird. Der Kläger hat Anschlußrevision eingelegt, mit der er Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der geforderten 11.795,97 DM nebst Zinsen begehrt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des beklagten Landes ist teilweise begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Krankenbezüge nur bis zum 10. Fe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bruar 1980. Seine Anschlußrevision ist unbegründet.

I. Die Entscheidung hängt davon ab, für welche Zeiträume der Kläger Anspruch auf Krankenbezüge nach § 37 BAT hatte. Dabei muß die Bezugsfrist zunächst ohne Rücksicht auf die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers ermittelt werden.

1. Für die Zeit vom 11. Dezember bis 31. Dezember 1979 hatte der Kläger Anspruch auf Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Dieser Anspruch konnte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gekürzt werden. Insoweit besteht zwischen den Parteien auch kein Streit.

2. Für die Zeit ab 1. Januar 1980 haben die Tarifvertragsparteien die Bezugsfrist für den Fall, daß der Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, eingeschränkt. Krankenbezüge kann der Angestellte nunmehr längstens für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen.

Der Änderungstarifvertrag vom 31. Oktober 1979 enthält keine Übergangsbestimmungen. Deshalb muß die Dauer der Bezugsfrist ab 1. Januar 1980 nach der Neufassung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT berechnet werden. Der Anspruch auf Krankenbezüge ist kein einheitlicher Anspruch, der bei Beginn einer Arbeitsunfähigkeit entsteht. Er entsteht vielmehr für jeden Tag der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der jeweils geltenden Bezugsfristen. Werden die Bezugsfristen während der



Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlängert, hat der Angestellte Anspruch auf Bezüge für den längeren Zeitraum; wird die Bezugsfrist verkürzt, gilt ab Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages die kürzere Bezugsdauer. Auf den Zeitpunkt, zu dem der Rentenbescheid zugestellt wurde, kann es bei dieser Betrachtung nicht ankommen. Die Tatsache, daß Rente bewilligt wurde, löst nur eine Berechnung der Bezugsfristen nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen aus.

3. Die Bezugsfrist beginnt entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht immer mit dem Zeitpunkt, zu dem die Rente bewilligt wird. War der Angestellte zu diesem Zeitpunkt arbeitsfähig, beginnt die Frist erst mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Die Vorschrift geht von dem Regelfall aus, daß der Angestellte zu dem Zeitpunkt, von dem an er Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält, arbeitsunfähig krank war und bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt. Doch sind auch andere Fallgestaltungen denkbar. Der vorliegende Fall zeigt dies: Bei Beginn der Rentenbezüge war der Kläger arbeitsfähig und erhielt den durch seine Arbeitsleistung verdienten Lohn, nicht aber Krankenbezüge. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist erst später eingetreten. Deshalb können Bezugsfristen für Krankenbezüge erst von diesem Zeitpunkt an zu laufen beginnen. In § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT geht es nur um die Berechnung dieser Krankenbezüge. Das gilt zunächst für die 16-Wochen-Frist des § 37



Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT n.F.. An diese Bezugsfrist knüpft die weitere Regelung an. Die Bezugsfrist für Krankenbezüge wird noch einmal eingeschränkt; der Angestellte soll aber für die Dauer von zwei Monaten Anspruch auf Krankenbezüge haben.

Eine andere Auslegung der tariflichen Bestimmung ist nicht möglich. Wäre die Einschränkung so zu verstehen, daß die Frist für die Berechnung der Krankenbezüge zu laufen beginnt, ohne daß der Angestellte krank ist, wären je nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns, die dem Angestellten nach § 616 Abs. 2 BGB unabdingbar zustehenden Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung ausgeschlossen. Wiederum macht dies der vorliegende Fall deutlich: Wäre die Bezugsfrist für Krankenbezüge ab 1. November (Beginn der Rentenbezüge) zu berechnen, wäre die Bezugsfrist schon am 31. Dezember 1979 abgelaufen. Der Kläger hätte für die Dauer seiner Erkrankung nur Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für die Zeit vom 11. bis 31. Dezember 1979, mithin nur für 20 Tage. Kraft Gesetzes (§ 616 Abs. 1 und 2 BGB) hat er Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für sechs Wochen. Dafür, daß diese gesetzliche Regelung abbedungen werden sollte, enthält der Tarifvertrag keine Anhaltspunkte. Danach kommt es nur auf den Beginn der Erkrankung an. Von diesem Zeitpunkt an hat der Angestellte, der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, Anspruch auf Krankenbezüge nur für die Dauer von längstens zwei Monaten. Der Kläger kann demnach Krankenlohn beanspruchen für die Zeit vom 11. Dezember 1979 bis zum 10. Februar 1980.

4. Daraus folgt für den Zahlungsantrag des Klägers: Die Beträ-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ge, die das beklagte Land dem Kläger für die Zeit vom 1. März bis 6. (oder 9.) Juni 1980 gezahlt hatte, waren Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der zusätzlichen Altersversorgung bei der VBL. Diese Vorschüsse, die der Arbeitgeber auf die Rentenleistungen erbracht hat, muß sich der Angestellte auf die Rente anrechnen lassen. Die Rentenansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT). § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I läßt diese Abtretung zu. Das beklagte Land hat deshalb diese Vorschüsse zu Recht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und bei der VBL eingezogen. Die auf § 816 Abs. 2 BGB gestützte Klage ist unbegründet.

5. Da der Kläger mit seiner Zahlungsklage keinen Erfolg hat, muß über seinen Hilfsantrag entschieden werden.

a) Es bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken, daß der Kläger beide Anträge in ein Eventualverhältnis gestellt hat, obwohl sie verschiedene Zeiträume betreffen und kumulativ nebeneinander hätten gestellt werden können. Der Kläger hat den inneren Zusammenhang zwischen beiden Anträgen hergestellt; das reicht für die Zulässigkeit des Hilfsantrages aus (vgl. BAG Urteil vom 17. Mai 1973 - 3 AZR 376/72 - AP Nr. 29 zu § 1 FeiertagslohnzG, zu B 1 der Gründe). Dafür können etwa Kostengründe maßgebend gewesen sein. So konnte sich der Kläger sagen, daß das beklagte Land nicht mehr auf der Rückforderung bestehen werde, wenn ihm Krankenbezüge für einen späteren Zeitraum zugewilligt würden.



- b) Der Antrag des Klägers ist dahin auszulegen, daß er die Rückzahlungspflicht von Krankenbezügen für bestimmte Zeiträume bestreitet. Es hat auf den Rückforderungsbescheid des beklagten Landes vom 24. Februar 1981 hingewiesen. In diesem Schreiben macht das beklagte Land geltend, der Kläger habe für den fraglichen Zeitraum keinen Anspruch auf Krankengeld.
- c) Für die Zeit vom 1. Januar bis 10. Februar 1980 hatte der Kläger Anspruch auf Krankenbezüge. Insoweit ist seine Klage begründet. Für die Zeit vom 11. Februar bis 29. Februar 1980 standen ihm nach den tariflichen Bestimmungen Krankenbezüge nicht zu. Insoweit muß die Klage abgewiesen werden.

II. Auf § 42 SchwbG kann sich der Kläger nicht berufen.

1. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT verstößt zwar gegen § 42 Satz 1 SchwbG, wenn der Angestellte die Erwerbsunfähigkeitsrente wegen der Behinderungen bezieht, die seine Eigenschaft als Schwerbehinderter begründen (vgl. Urteil des Senats vom 28. März 1984 - 5 AZR 249/82 - zu II 2 der Gründe, diese Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung bestimmt). Auf § 42 SchwbG ist das Berufungsgericht jedoch mit Recht nicht näher eingegangen. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz keine Tatsachen vorgetragen, die die Anwendung dieser Bestimmung hätten rechtfertigen können. Zwar hatte der Kläger in der Berufungsbegründung vorgetragen, daß er seit dem 17. Juli 1979 Schwerbehinderter sei. Das allein reicht aber für die Anwendung des § 42 SchwbG nicht aus. Renten dürfen nur dann nicht zum Nachteil der Schwerbehinderten berück-



sichtigt werden, wenn sie wegen einer Behinderung gewährt werden, die auch die Eigenschaft als Schwerbehinderter begründet haben. Dazu hat der Kläger in der Berufungsinstanz nichts vorgebracht.

2. Dem Berufungsgericht ist auch kein Verfahrensfehler unterlaufen. Die Rüge des Klägers, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 139 Abs. 1 ZPO) verletzt, ist unbegründet. Für das Berufungsgericht gab es keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente gerade wegen der Behinderung bezog, deretwegen er Schwerbehinderter war. Es war nicht einmal erkennbar, daß der Kläger für sich günstige Rechtsfolgen aus § 42 SchwbG herleiten wollte. Die Berufungsbegründung läßt dies nicht erkennen. Sie enthält nur in einem einzigen Satz den Hinweis darauf, daß dem Kläger mit Bescheid vom 17. Juli 1979 die Schwerbehinderteneigenschaft zuerkannt wurde. Im übrigen beschäftigt sie sich ausschließlich mit der Berechnung der Bezugsfristen nach § 37 BAT im Hinblick auf die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Tarifänderung. Der Senat muß daher § 42 SchwbG bei seiner Rechtsanwendung außer acht lassen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Richter Schneider
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert
Dr. Thomas

Dr. Florack

Pallas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)